

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundertste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 4. Februar 1834.

Kontinuation der Berathung über das Gesetz, die Immobilial-Brandversicherungsanstalt betreffend.

§. 46. betrifft die Einsendung der Beiträge an die Brandversicherungskasse (s. dens. Nr. 148. d. Bl. S. 1167.).

Das Deputationsgutachten lautet hierzu:

Anstatt der Worte: „vom Eingang der Zufertigung an“ möchte hier, im Verfolg der beantragten Fassung des 44. §. zu setzen sein: „von den §. 44. gedachten Terminen an.“

Prinz Johann: Wäre der §. 44. nach der Fassung der 2. Kammer angenommen worden, dann rechtfertige sich die von der Deputation beantragte Veränderung der Fassung, so aber werde man den vorliegenden §. nach dem Gesetzentwurfe annehmen müssen.

Dies findet vielseitige Zustimmung, und es wird hierauf der Vorschlag der Deputation mit 20 gegen 7 Stimmen verworfen, und der §., so wie er sich im Gesetze befindet, allgemein genehmigt.

Die §§. 47. u. 48. handeln von dem Verfahren gegen säumige Dbrigkeiten und dem Vorzugsrechte der Beiträge (s. dies. Nr. 149. d. Bl. S. 1176.).

Die Deputation hatte zu ihnen bemerkt:

Bei diesen §§. fand sich nichts zu erinnern; namentlich hält die Deputation die im 48. §. im Allgemeinen ausgesprochene Bestimmung, die sich schon im §. 33. des Mandats vom 10. Novbr. 1784 vorfindet, hier für völlig ausreichend und konnte sich nicht überzeugen, daß im gegenwärtigen Gesetze der Ort sei, neue, oder erläuternde civilrechtliche Bestimmungen zu treffen, so wünschenswerth und zweckmäßig selbige auch an und für sich sein mögen. Dies ist der Grund, weshalb sie den von der 2. Kammer angenommenen Zusätzen zu diesen §§. beizutreten nicht vermochte.

Diese §§. werden allgemein nach der Fassung des Gesetzentwurfes angenommen.

§. 49. spricht von der Berichtigung der Beiträge in Conventions- u. Scheidemünze u. Kassenbillets (s. dens. Nr. 149. d. Bl. S. 1177.).

Das Deputationsgutachten hierzu enthält Folgendes:

Dieser §. dürfte nur in so weit einer Abänderung in Zukunft zu unterwerfen sein, als die Bestimmungen des, hinsichtlich der Kassenbillets zu erwartenden Gesetzes eine solche nothwendig machen werden.

Prinz Johann: Wenn die Deputation glaube, daß künftig und nach Bekanntmachung der neuen Bestimmungen über die Kassenbillets hinsichtlich der zur Brandkasse einzuzahlenden Geldsorten eine Abänderung getroffen werden müsse, so

stimme er dem nicht bei, sondern wünsche vielmehr, den §. schon jetzt in Einklang mit dem Gesetze wegen der Kassenbillets gesetzt zu sehen, von dessen Inhalt sich ja beide Kammern vollständig unterrichtet hätten.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Es dränge sich aber doch hier die Frage auf, ob das Gesetz wegen der Kassenbillets sobald erscheinen könne. Höchst bedauernswerth müsse es aber sein, dadurch vielleicht auch dem Erscheinen des vorliegenden, so dringend nothwendigen Gesetzes Hindernisse in den Weg zu legen. Das Gesetz über die Kassenbillets werde aber ohnehin den §. 49., in so weit er sich auf die Kassenbillets beziehe, abändern.

Prinz Johann erklärt sich beruhigt, und es wird der §. 49. nach der Fassung des Gesetzentwurfes einstimmig angenommen.

§. 50. beantwortet die Frage: wie es wegen der Beiträge der Abgebrannten zu halten? (s. dens. Nr. 150. d. Bl. S. 1183.) Das Deputationsgutachten bemerkt:

In Folge der beantragten Abänderung des §. 40. würden die Worte: „als unter der zu repartirenden Hauptsumme mit begriffen“ ganz wegzulassen, und in der ersten Zeile des zweiten Satzes anstatt der Worte: „auf welches der Brandschaden repartirt wird“ zu setzen sein: „in welchem der Brandschaden erfolgt ist.“ — Die 2. Kammer hat dieselben Veränderungen angenommen.

Dieser §. wird in der Masse, wie er von der 2. Kammer beschlossen worden, einstimmig genehmigt.

Die §§. 51. und 52., welche von den Beiträgen abwesender Eigenthümer und von den Beiträgen von unter Sequestration oder im Concurse befindlichen Gebäuden sprechen (s. dies. Nr. 150. d. Bl. S. 1183.), finden ohne eine Gegenerinnerung einstimmig unveränderte Annahme.

§. 53. handelt von den Caducitäten (s. dens. a. a. D.). Das Deputationsgutachten lautet:

Da nach den mehrgedachten Bestimmungen des 40. §. ein Excurrens bei der Brandversicherungskasse nicht vorkommen kann, so muß dieser vorliegende §. eine dem gemäß Abänderung erleiden. Auch scheint es zweckmäßig, anstatt des letzten Satzes desselben nur im Allgemeinen auf die, wegen Zuziehung neu errichteter Gebäude zur Anstalt im §. 34b. enthaltene Bestimmung Bezug zu nehmen. Aus diesen Gründen empfiehlt die Deputation folgende Fassung dieses §., welche auch von der jenseitigen Kammer genehmigt worden ist:

„§. 53. (Caducitäten.) Wenn Gebäude in die Caducität verfallen, welches von der betreffenden Dbrigkeit der Directorialcommission, mittelst der halbjährlich einzureichenden Catasternachträge, anzuzeigen und im Cataster anzumerken ist, so werden dergleichen Caducitäten bis zum nächsten Termin aus der Brandversicherungskasse übertragen, nachher aber an der